

Name der Gesellschaft:
Oesterreichische Nationalbank

会社名：
オーストリア国民銀行

認可年月日：
1841.07.01.

業種：
銀行

掲載文献等：
Hocker, Nikolaus, Sammlung der Statuten aller Actien=Banken Deutschland
mit statistischen Nachweisen und Tabellen, Köln 1858.439-446.

ファイル名：
18410701ON-B_A.pdf

35. Oesterreichische National-Bank.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardei und Venedig, von Dalmatien, Kroatten, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Ilirien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenburgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol &c. &c.

Auf die an Uns gerichtete Bitte des Ausschusses der Bankgesellschaft finden Wir Uns mit Rücksicht auf die seit ihrem Bestande gewonnenen Erfahrungen und nach Anhörung der Bank-Direction bestimmt, der österreichischen National-Bank zugleich mit der Erneuerung ihres Privilegiums vom 15. Juli 1817 die nachstehenden Statuten zu ertheilen:

I. Von dem Fond der National-Bank, und der Bankgesellschaft im Allgemeinen.

§. 1. Der bis jetzt für die Bewegung und für die Zwecke der National-Bank erforderliche Fond ist gebildet. Sollte sich in der Folge die Nothwendigkeit zeigen, so ist die Bank verpflichtet, ihren Fond nach Maßgabe des sich darstellenden Bedürfnisses zu erweitern.

§. 2. Die Bank empfängt und leistet alle Zahlungen und führt auch alle ihre Rechnungen in solcher Silbermünze, welche dergestalt ausgeprägt ist, daß Zwanzig Gulden eine kölnische Mark feinen Silbers enthalten (Conventions-Münze genannt.)

Ihre Zahlungsmittel sind Banknoten und die gesetzlich circulirenden Silbermünzen, sammt den ihnen beigegebenen Theilungsmünzen.

§. 3. Die gesammten Actionäre bilden die Bankgesellschaft. Die Actien werden auf die angegebenen Namen in ein eigenes Vormerkbuch bei der Bank eingetragen.

§. 4. Den Actionären gebührt für jede Actie, welche sie besitzen, ein gleicher Antheil an dem Fond der Bank und an den davon entfallenden Erträgnissen. Nur der aus den Geschäften der Bank sich ergebende Gewinn ist zur Vertheilung geeignet.

§. 5. In den Bank-Angelegenheiten eine Stimme zu führen, sind nur jene Actionäre berechtigt, welche in den Vormerkungen der Bank mit ihrem Namen als Actionäre erscheinen, und sich über den vorgeschriebenen Besitz der jährlich von der Bank-Direction zu verkündenden Anzahl von Actien auszuweisen vermögen.

§. 6. Wenn Aktien auf Gesellschaften oder mehrere Theilnehmer lauten, wird derjenige das Stimmrecht auszuüben haben, welcher sich hietzu mit einer Vollmacht der Gesellschaft oder Theilhaber an den Actien gehörig ausweist.

§. 7. Zur Umschreibung einer Actie wird die Zurückstellung derselben an die Bank, und die beigefügte Indossirung des letzten Besitzers der früher ausgefertigten Actie erfordert.

§. 8. Wenn Actien in Folge einer amtlichen Verhandlung in oder außer Streit an einen neuen Erwerber übergehen, hat die zuständige Behörde auf dem Actienscheine selbst, jedoch für den ganzen untheilbaren Betrag die gerichtliche Uebergabe (Einantwortung) zu bestätigen und dem Eigenthümer den Schein auszufolgen, der sodann die Umschreibung auf die übliche Weise bewirken kann.

§. 9. Von den Erträgnissen, welche die Bank durch ihre Geschäfte erhält, wird halbjährlich ein verhältnißmäßiger Antheil als Dividende an die Actionäre erfolgt. Als gewöhnliche Dividende sind jährlich von dem erzielten Ueberschusse 30 Gulden in Banknoten an die Actionäre zu vertheilen.

Bleibt nach Bedeckung dieser Dividende von dem Gewinne der Bank noch eine Summe zur freien Verfügung übrig, so wird der Bank-Ausschuß jährlich vorgeschlagen, welcher Betrag davon zur Vertheilung an die Actionäre als Dividende gewidmet werden soll; der Rest wird in den Reservefond gelegt.

§. 10. Die Bank-Direction wird in ihrer nächsten, nach dem Bank-Ausschuße abzuhaltenden Sitzung bestimmen, auf welche Art die jährlich in den Reservefond gelegte Summe fruchtbringend zu machen sei.

II. Von den Geschäften und Verrichtungen der National-Bank.

§. 11. Die Geschäfte der National-Bank zerfallen in folgende Abtheilungen:

- a) in das Escompte-Geschäft,
- b) in das Giro-Geschäft,
- c) in die Ausgabe und Verwechslung der von ihr ausgefertigten Noten,
- d) in das Depositen-Geschäft,
- e) in die Erfüllung von Vorschußen und Darlehen,
- f) in das Anweisung-Geschäft.

§. 12. Bei der Escompte-Anstalt wird die Bank förmliche, auf den Wiener Platz unmittelbar gezogene, und hier zahlbare Wechselbriefe und eigene auf sich selbst von hiesigen wechselfähigen Personen hier zahlbar ausgestellte Wechsel, welche auf eine zur Bank-Valuta geeignete Münzsorte lauten, zur Discomptirung übernehmen. Die Bank-Direction kann die angesuchte Escomptirung der präsentirten Wechsel gewähren oder verweigern, ohne eine Ursache ihres Beschlusses anzugeben.

§. 13. Als Giro-Bank übernimmt sie Banknoten oder bankmäßige Silbermünze und zur Eincaßirung bestimmte in Wien zahlbare Wechsel in Bank-Valuta auf laufende Rechnung (conto corrente), worüber durch Anweisung und Abschreibung auf dem zu diesem Behufe eröffneten Folium verfügt werden kann.

Die Bank-Direction kann die angesuchte Eröffnung eines Foliums gewähren oder abweisen, ohne eine Ursache ihres Beschlusses anzugeben.

§. 14. Die National-Bank besitzt während der Dauer ihres Privilegiums in dem ganzen Umfange der österreichischen Monarchie das ausschließende Recht, Banknoten auszufertigen und auszugeben.

§. 15. Die Banknoten sind im Umlaufe ein durch die Gesetze begünstigtes Zahlungsmittel, zu deren Annahme zwar im Privat-Verkehre kein Zwang Statt findet, denen jedoch ausschließend die Begünstigung zugestanden ist, daß sie bei allen öffentlichen Kassen nach ihrem Nennbetrage für bankmäßige Silbermünze angenommen werden müssen. Sie sind Anweisungen der Bank auf sich selbst, und von ihren Kassen auf jedesmaliges Verlangen des Ueberbringers sogleich in bankmäßiger Silbermünze nach ihrem vollen Nennwerthe auszubezahlen. Der Bank-Direction liegt daher ob, von Zeit zu Zeit ein solches Verhältniß der Noten-Emission zu dem Münzstande festzusetzen, welches die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern geeignet ist.

§. 16. Bei dem Einziehen der einzelnen Gattungen, oder einer ganzen Auflage von Banknoten, dann bei der Auflösung der Bankgesellschaft, ist dieselbe verpflichtet, die im Umlaufe befindlichen von ihr ausgegebenen Banknoten nach den von ihr jedes Mal festzusetzenden Bestimmungen nach ihrem vollen Nennbetrage einzulösen.

§. 17. Bei der Depositen-Anstalt übernimmt die National-Bank Gold und Silber in Barren, Gold- und Silbergeräthe, aus- und inländische Gold- und Silbermünzen, deren Verkehr durch die Gesetze erlaubt ist, nach ihrem inneren Werthe zur Bank-Valuta, dann Staatspapiere und Privat Geld Urkunden gegen eine zu entrichtende Gebühr, in Verwahrung.

§. 18. In der Abtheilung der Leih-Anstalt kann sie auf Gold und Silber, und auf inländische Staatspapiere verzinsliche Vorschüsse geben.

§. 19. Sie ist berechtigt, von den Vorschüssen auf Pfänder jährlich bis zu Sechs vom Hundert an Zinsen abzunehmen. Sollten außerordentliche Verhältnisse eine höhere Verzinsung rathlich machen, so ist hierwegen unsere besondere Genehmigung anzusuchen.

§. 20. Im Anweisungs-Geschäfte weist die Bank-Central-Kasse in Wien die von den Parteien erlegten Geldbeträge an die Filial-Verwechslungs-Banken, und diese umgekehrt an die Central-Kasse in Wien, zur Zahlung an. Die Anweisungen werden nach Begehren einfach auf den Namen des Uebernehmers, oder an dessen Ordre, und entweder gleich bei Vorzeigen derselben am Zahlungsorte (*a vista*) oder in einer bestimmten Zeit zahlbar ausgestellt.

§. 21. Bei der Amortisation verloren gegangener Anweisungen, wird von dem niederösterreichischen Mercantil- und Wechselgerichte nach den Vorschriften, welche für die Amortisation von Wechseln gegeben sind, verfahren.

III. Von der Repräsentation der Bankgesellschaft, und von der Verwaltung des Bankfonds.

§. 22. Die Bankgesellschaft wird durch einen Ausschuss und durch eine Direction repräsentirt, welche beiden Körper alle Angelegenheiten der Bank zu besorgen haben.

§. 23. An dieser Repräsentation und Mitwirkung können nur jene Actionäre, welche österreichische Unterthanen sind, in der freien Verwaltung ihres Vermögens stehen, und die erforderliche Zahl der Actien besitzen, Theil nehmen. Insbesondere sind davon diejenigen ausgeschlossen, über deren Vermögen ein Concurss (Ausruf der Gläubiger) angeordnet wurde, oder welche durch die Gesetze für unfähig erklärt sind, vor Gericht ein gültiges Zeugniß abzulegen.

§. 24. Der Bank-Ausschuss hat aus Hundert Mitgliedern zu bestehen.

§. 25. Jene Actionäre sind Mitglieder des Ausschusses, welche nach dem Ausweise des Actien-Buches, sechs Monate vor, und zur Zeit der Einberufung des Ausschusses, die größte Anzahl Actien besitzen. Bei einer gleichen Anzahl entscheidet die frühere Nummer des Blattes im Actien-Buche. Der Besitz der Actien selbst, ist jedoch durch Deposition oder Vinculirung derselben, einen Monat vor der Versammlung des Ausschusses, bei der Bank anzuweisen.

§. 26. Der Ausschuss ist für ein volles Jahr unveränderlich. Er versammelt sich, der Regel nach, Einmal des Jahres, im Monate Januar in Wien. Ist während des Jahres die Zusammentretung des Ausschusses nach Vorschrift der Statuten erforderlich, so wird er von der Direction außerordentlich einberufen.

§. 27. Jedes Mitglied des Ausschusses kann nur in eigener Person und nicht durch einen Bevollmächtigten erscheinen, hat auch bei Berathungen und Entscheidungen, ohne Rücksicht auf die geringere oder größere Anzahl Actien, die ihm gehören, und wenn es auch in mehreren Eigenschaften an den Verhandlungen Theil nehmen würde, nur Eine Stimme.

§. 28. Der Vorsitz bei dem Ausschusse gebührt dem Gouverneur der Bank, oder in Verhinderung desselben seinem Stellvertreter. Der Vorsitz hat dem Ausschusse alle Anträge vorzulegen, selbst darüber zu stimmen, in der Versammlung die Berathung zu leiten, und nach Stimmenmehrheit die Beschlüsse des Bank-Ausschusses zu fassen. Bei einer sich ergebenden Stimmengleichheit wird der Beschluß nach der Meinung gefaßt, welcher der Vorsitzende beigestimmt hat.

§. 29. Die Verwaltung des Bankvermögens und die Besorgung der dabei vorfallenden Geschäfte, steht der Bank-Direction zu. Diese besteht aus dem Gouverneur, dessen Stellvertreter und zwölf Directoren.

§. 30. Der Gouverneur und sein Stellvertreter werden von Uns ernannt werden.

§. 31. Zum Behufe der Uns ebenfalls vorbehaltenen Ernennung der Directoren hat Uns der Bank-Ausschuß jedes Mal die Wahllisten vorzulegen, nach deren Einsichtnahme Wir unter den Vorgeschlagenen die Geeignetesten ernennen werden. Das Amt der Directoren dauert durch drei Jahre. Diejenigen, welche die Reihe zum Austritte trifft, können jedoch unmittelbar wieder in Vorschlag gebracht werden.

§. 32. Der Stellvertreter des Bank-Gouverneurs muß beim Antritte seines Amtes zwölf, und jeder Director sechs Actien als sein Eigenthum ausweisen, welche sodann während der Dauer der Amtsführung unveräußerlich sind.

§. 33. Die Direction schließt die ihr zugewiesenen Geschäfte unter der Firma: „privilegirte österreichische National-Bank“ vollgültig ab, und führt das Mittelschild Unseres Staatswappens mit dieser Umschrift in ihrem Siegel.

§. 34. Zur Oberaufsicht über die vorschriftsmäßige Verwaltung der Bank werden sich die Directoren in die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte theilen.

§. 35. Der Direction steht es zu, im Namen der Bank Beamte aufzunehmen oder zu entlassen, und ihren Beamten Gehalte, Belohnungen und Unterstützungen zu bewilligen.

§. 36. Die Direction ist der Bankgesellschaft und dem Staate für eine redliche, aufmerksame und den Statuten entsprechende Geschäftsführung verantwortlich.

§. 37. Der Bank-Ausschuß hat bei seinen jährlichen Versammlungen nebst der demselben im 31. §. zugewiesenen Verrichtung noch insbesondere:

- a) Die jährlichen Rechnungs-Abschlüsse der Direction und die Gehaltung derselben zu prüfen und zu beurtheilen,
- b) die von der Direction angetretenen Abänderungen bei den Statuten oder bei dem Reglement in Erwägung zu nehmen und die Direction nöthigen Falls zur Ansuchen Unserer Genehmigung hierüber zu ermächtigen,
- c) über den ordnungsmäßigen Antrag der Direction die Frage wegen einer Erneuerung oder Trennung der Bankgesellschaft zu erörtern.

§. 38. Die dem Ausschusse vorgelegten, und von demselben gebilligten Rechnungs-Abschlüsse sind öffentlich kund zu machen.

IV. Von den Verhältnissen der National-Bank zur Staatsverwaltung.

§. 39. Der Bank-Direction sowohl als dem Bank-Ausschusse wird ein von der Staatsverwaltung zu bestimmender Hof-Commissär zur Seite stehen, der das Organ ist, durch welches Wir Uns die Ueberzeugung verschaffen, daß die Bankgesellschaft sich den Statuten gemäß benimmt.

§. 40. Dieser Hof-Commissär wird jedes Mal den Berathungen beiwohnen, die von ihm geäußerte Meinung ist jedoch bloß als berathend anzusehen. Er hat

alle schriftlichen Ausfertigungen, welche im Namen der Bank-Direktion erlassen werden, Bekanntmachungen, Rechnungs-Abschlüsse, und dergleichen Acte vorläufig einzusehen, er ist berechtigt, von den Hülfssämtern oder Cassen der Bank alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung seiner Bestimmungen nothwendig sind, und muß insbesondere unter seiner Verantwortung darüber wachen, daß die in Umlauf gesetzten Banknoten immer ihre volle Bedeckung haben, und das nach Vorschrift des §. 15 festgesetzte Verhältniß zum Münzsaße nicht überschreiten.

§. 41. Wenn der landesfürstliche Hof-Commissär eine von der Bank-Direktion oder dem Bank-Ausschusse beschlossene Maßregel den gegenwärtigen Statuten nicht angemessen, oder mit dem Interesse des Staates im Widerspruche findet, so hat er sich gegen die Ausführung derselben schriftlich zu erklären, und zu verlangen, daß hierüber mit den Verwaltungsbehörden, in deren Gebiet die Maßregel eingreift, vorläufig das Einvernehmen eröffnet werde. Diese Erklärung hat eine aufhaltende Wirkung, und die Bankgesellschaft ist verpflichtet, das verlangte Einvernehmen zu pflegen.

§. 42. Dem Hof-Commissär wird ein zweiter Commissär beigegeben, welcher das Escompte- und das Darlehns-Geschäft in Absicht auf die Zulässigkeit der eingereichten Effecten, auf die Unparteilichkeit des Verfahrens in der Credit-Bewilligung und auf die genaue Einhaltung der für diese zwei Geschäftszweige bestimmten Fonds zu überwachen, und, wenn sich ihm in einer dieser Beziehungen ein Unstand ergibt, den Fall durch den Hof-Commissär vor die Bank-Direktion zu bringen hat, vor und gegen deren Entscheidung in der Sache nicht vorgegangen werden darf.

§. 43. Ueber Geschäfte, welche die Bank für die Staatsverwaltung übernimmt, ist zwischen dieser und der Bank-Direktion jedesmal ein eigenes Uebereinkommen zu treffen.

§. 44. In allen Gegenständen, bei welchen die Mitwirkung der Staatsverwaltung, oder Unsere besondere Genehmigung erforderlich ist, hat sich die Bank an Unsere Finanz-Verwaltung ausschließlich zu wenden. Der genaueren Uebersicht wegen werden als Gegenstände, die der Zustimmung der Finanz-Verwaltung bedürfen, folgende insbesondere namhaft gemacht: wenn es sich um die Erweiterung des Bank-Fondses, um die Festsetzung oder Veränderung des Verhältnisses des Münzsaßes zu den in Umlauf gesetzten Banknoten, um außerordentliche Maßregeln zur Verstärkung des Münzvorrathes, um die Festsetzung oder Veränderung des Zinssußes für das Escompte- oder Darlehns-Geschäft, um die Bestimmung des von den Erträgnissen des Bank-Institutes unter die Actionäre als außerordentliche Dividende zu vertheilenden Betrages, um die Art der fruchtbringenden Verwendung des Reserve-Fondses und seiner Zuflüsse, um die außerordentliche Einberufung des Bank-Ausschusses, um die Errichtung von Filial-Bank-Anstalten, um die Auflösung der Bankgesellschaft vor der Erlöschung des ihr ertheilten Privilegiums, oder endlich um Beschlüsse handelt, gegen deren Ausführung der landesfürstliche Hof-Commissär Einspruch zu thun findet.

V. Von den besonderen Vorrechten des Bank-Institutes, und von der Dauer des Privilegiums.

§. 45. Das gesammte Vermögen der Bank und die Einkünfte, welche die Bankgesellschaft als ein vereinigter Körper bezieht, sollen mit Ausnahme der Realitäten, steuerfrei sein.

§. 46. Alle Bücher und Vormerkungen der Bank, so wie alle, im Namen der Bankgesellschaft ausgefertigten Geld-Urkunden sollen die Stempelfreiheit genießen.

§. 47. Die National-Bank ist berechtigt, im ganzen Umfange der Monarchie Filial-Anstalten für einen oder mehrere ihrer Geschäftszweige, mit den ihr selbst zustehenden Rechten zu errichten.

§. 48. Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen verhängt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes gesetzt sind. Die Behörden sind verpflichtet, die desfalligen Verbrecher aufzujuchen, anzuhalten und zu bestrafen.

§. 49. Die Verfälschung und Nachahmung der Actien oder Schuldverschreibungen, der Depositen-Scheine und anderer Urkunden der Bank, ist mit den, gegen die Verfälschung öffentlicher Urkunden, in Unserem Gesetzbuche über Verbrechen ausgesprochenen Strafen zu ahnden.

§. 50. In allen Rechtsstreitigkeiten, die Bank mag als Klägerin oder als Beklagte erscheinen, wird Unser niederösterreichisches Landrecht zu ihrem privilegierten Gerichtsstande erklärt. Hiervon sind die Wechselgeschäfte ausgenommen, welche in beiden Fällen bei Unserem niederösterreichischen Mercantil- und Wechselgerichte zu verhandeln sind.

§. 51. Da die Bank auf Actien, Pfänder, Depositen, Darlehen und Capitalien, welche bei ihr hinterlegt werden, keine Verbote, Pränotationen oder Super-Pränotationen unmittelbar annimmt, so haben alle Parteien und Behörden sich ausschließlich an das niederösterreichische Landrecht zu wenden, wenn sie eine vorläufige Sicherheitsmaßregel erwirken wollen. Diese letztere kann aber nur darin bestehen, daß das niederösterreichische Landrecht der Bank eröffne, mit einer Zahlung, Erfolgslaffung, oder Umschreibung bis zum Ausgange des Streites inne zu halten. In diesem Falle ist die Bank berechtigt, während der Dauer des Rechtsstreites die fälligen Zinsen, Dividenden, Pfänder, Depositen und Capitalien bei dem niederösterreichischen Landrechte zu hinterlegen.

§. 52. Wenn nach Bestimmung des vorstehenden §. Actien oder andere der Bank anvertraute Capitalien und Effekten zu einer gerichtlichen Verwaltung und Obforge gehören, oder darauf eine Substitution oder andere Beschränkung vorgemerkt werden soll, so ist gleichfalls durch das niederösterreichische Landrecht der Bank das Gehörige zur Vormerkung auf den Bankbüchern und wegen der Erfolgslaffung der Zinsen, Dividenden, Depositen u. s. w. genau mitzutheilen.

§. 53. Die Amortisationen von Actien-Briefen und sonstigen Bank-Urkunden, welche in Verlust gerathen sind, müssen bei dem niederösterreichischen Landrechte nachgesucht werden. Dasselbe verfährt hierbei nach den für die Amortisation öffentlicher Staatspapiere bestehenden Vorschriften.

§. 54. Die in der Giro-Bank inliegenden Gelder können keinem vorläufigen Beschlage unterworfen, sondern erst nach bewirkter gerichtlicher Pfändung ausgefolgt werden.

§. 55. *) Kein Ausspruch eines Dritten kann die Bank in ihrer statutenmäßigen Gebahrung hindern, oder ihr unbedingtes Vorzugsrecht zur Erholung ihrer eigenen Ansprüche an den in ihrem Besitze befindlichen Geldern und Effekten schmälern. Die Bank hat das Recht, nach Maß dieser Statuten und des weiteren besondern Reglements sich selbst ohne gerichtliche Dazwischenkunft aus den obigen Mitteln zahlhaft zu machen, und hat somit den Ausgang eines anhängigen Rechtsstreites zwischen dritten Personen nicht abzuwarten.

§. 56. Wenn die Gesellschaft durch Erlöschung des Privilegiums aufgelöst wird, so ist das gesammte Bank-Eigenthum, das ist: ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen, in Bank-Valuta umzusetzen, sämtliche fremde Baarschaft hinaus zu bezahlen, alle Kosten und Rechnungen auszugleichen, endlich der erübrigte Betrag unter die Gesellschafts-Glieder nach dem Verhältnisse der Actien zu vertheilen.

§. 57. Die Bankgesellschaft kann mit Unserer Zustimmung auch vor Erlöschung ihres Privilegiums aufgelöst werden. Das Begehren dazu kann jedoch

*) Erläuterung des §. 55, vide Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, dd. 14. Oktober 1844 im Anhange dieser Statuten.

nur mit wenigstens drei Viertheilen der anwesenden Stimmen in dem Bank-Ausschusse beschloffen werden. Von Seite der Bank-Direction ist vier Wochen früher in der Wiener Zeitung zu verkündigen, daß die Frage über die Auflösung der Gesellschaft in dem nächsten Bank-Ausschusse verhandelt werden solle.

§. 58. Bei einer vor Erlöschung des Privilegiums eintretenden Trennung wird sich auf gleiche Weise wie oben in §. 56 benommen.

§. 59. Wenn sich während der Dauer der Gesellschaft über die Anwendung dieser Statuten auf einzelne Fälle Anstände ergeben, so hat der Ausschuss die Entscheidung oder Weisung der Finanz-Verwaltung einzuholen. Wenn aber Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Direction und dem Ausschusse entstehen, oder wenn bei der Trennung der Gesellschaft über die Ausgleichung Widersprüche eintreten, welche nicht gütlich beigelegt werden sollten, so sind solche dem obersten Gerichtshofe zu unterziehen, welcher sie in der Eigenschaft einer höchsten schiedsrichterlichen Behörde, ohne weitere Berufung, zu entscheiden hat.

§. 60. Das gegenwärtige Privilegium soll mit allen der Bank durch dasselbe verliehenen Vorrechten bis zum letzten December 1866 dauern, und Wir behalten Uns vor, dasselbe mit den, den Umständen angemessenen Abänderungen über diesen Zeitraum zu verlängern, wenn von dem Bank-Ausschusse darum das Ansuchen gestellt wird.

Wir machen daher allen Behörden zur Pflicht, die Bankgesellschaft in dem Genusse dieses Privilegiums zu schützen, und über die genaue Befolgung der gegenwärtigen Statuten zu wachen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am ersten Tage des Monats Julius im Jahre nach Christi Geburt 1841, Unserer Reiche im siebenten Jahre.

Ferdinand. (L. S.)

Anton Friedrich Graf Wittrowsky von Wittrowitz und Nemischl,
Oberster Kanzler.

Carl Graf von Inzaghi. Franz Freiherr von Billerdorff.
Johann Limbeck Freiherr von Lilienau.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät
höchst eigenem Befehle:

Franz Ritter von Radherny.

Circulars

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Ems.

Erläuterung des §. 55 der Statuten der österreichischen National-Bank.

Seine k. k. Majestät haben laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 7. laufenden Monats, Zahl 31,933 mit allerhöchster Entschliessung vom 13. Julius laufenden Jahres den §. 55 der durch das Patent vom 1. Julius 1841 genehmigten Statuten der österreichischen National-Bank in folgender Weise zu erläutern geruht:

- 1) daß das, der österreichischen National-Bank durch den §. 55 der Statuten eingeräumte Vorzugsrecht zur Erhöhung ihrer eigenen Ansprüche, derselben nicht nur auf jene Gelder und Effecten, welche ihr von dem Schuldner zur Sicherheit für ihre Forderungen übergeben worden sind, sondern ohne Unterschied auf alles bewegliche Vermögen ihres Schuldners zukomme, in dessen Innehabung sie durch was immer für Geschäfte gelangt ist;

- 2) daß dieselbe in der Ausübung dieses Vorzugsrechtes auf Gelder und Effecten, welche sie unter den in dem Bank-Reglement vorgeschriebenen Vorzügen als ein Vermögen ihres Schuldners übernommen hat, selbst durch Eigenthumsansprüche oder andere früher erworbene Rechte dritter Personen nicht gehindert werden könne, in so fern sie für die National-Bank bei der Uebernahme nicht deutlich erkennbar waren.

Wien, den 14. October 1844.

Johann Salasfo Freiherr v. Gestieticz,
k. k. Nieder-Oester. Regierungs-Präsident.

Anton Freiherr v. Lago,
k. k. Nieder-Oester. Regierungs-Vice-Präsident.

Carl Fürst v. Palm-Grundelfingen,
k. k. Hofrath.

Mois Rubana,
k. k. Nieder-Oester. Regierungsrath.

Uebersicht des Erträgnisses der Bank vom Jahre 1841 bis 1854.

Jahr.	Gesamt- Erträgniß.	Im Escompte- geschäfte.	Im Darlehens- geschäfte.	Im An- weisungs- geschäfte.	Staats- zinsen.	Interessen des Reser- vefonds.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1841	4,772,758	1,843,934	618,920	47,162	2,033,378	230,110
1842	4,108,983	1,313,634	571,469	35,467	1,954,031	234,057
1843	3,969,453	1,378,680	455,264	22,902	1,869,940	234,057
1844	4,151,700	1,564,100	492,329	33,129	1,827,354	234,786
1845	4,071,085	1,577,182	443,288	40,760	1,774,295	235,557
1846	4,628,287	2,030,198	591,122	42,703	1,724,705	235,557
1847	5,231,478	2,787,803	478,317	50,626	1,672,146	242,584
1848	5,973,218	2,887,030	539,511	43,329	2,227,708	252,092
1849	5,979,613	2,613,516	591,300	29,257	3,193,240	252,357
1850	7,162,530	2,758,153	754,158	37,615	3,317,674	294,927
1851	6,969,464	2,751,536	648,184	40,896	3,120,535	407,315
1852	5,453,902	1,563,646	601,682	48,535	2,776,757	463,279
1853	5,755,607	1,823,542	850,151	52,974	2,514,093	514,843
1854	6,802,282	2,738,294	1,428,971	68,320	1,276,285	524,851